

Student Parliament of the Christian-Albrechts-University of Kiel

Protocol of the meeting of the student parliament on 18.12.2023

Agenda (as decided under 1b):

- 1. Welcome and formalities
 - a) Establishment of proper invitation and quorum
 - b) Resolution on the inclusion of urgent motions and resolution on the agenda
- 2. Resolution of protocols
 - a) Protocols of the meeting of 20.11.2023
- 3. Reports from committees
 - a) Reports from the committees
 - b) Reports from the AStA
 - c) Reports from other committees
- 4. Protocols of the budget committee
- 5. Motion 81-05-01: Taking responsibility seriously
- 6. Election of a speaker for culture of the General Student Committee
- 7. Presentation of the project position and the budget plan of the Campus Festival
- 8. Amendment of the staffing plan
- 9. Amendment of the student body's contribution statutes
- 10. New travel expense regulations and the student body's subsidy guidelines
- 11. Miscellaneous

Meeting place:

Hybrid LMS 8 – R.EG.007 and online via Zoom, Voting tool VotesUp!

Period:

18:38 – 22:45 o'clock

Chair of the meeting:

Inga Willenbockel (President) Melih-Tarik Özdemir (Vice-President)

Protocol:

Mareike van Aken (secretary)

Presents:

<u>Campus Grüne</u>: Fritz Herkenhoff, Max Härtel, Laura Mews, Lukas Peschke, Alva Meise, Finn Pridat, Inga Willenbockel, Hannah Schmidt, Julius Besler, Kenan Bilen, Timo Hansen

RCDS: Maximilian Hoffmeister, Lena Lindemann, Anna Goerlach

Juso HSG: Amelie Ohff, Konstantin Braas, Elias Saber, Rasmus Henke

LHG: Björn Wagner

HSG Südschleswig: Louisa Fasching

<u>Presents without voting rights:</u> Stella Thomsen, Laura Falk, Ariel-Salomon Gutman, Alexander, Toni Luther, Marlon Kopp, Jonas Schlenz (from 18:56 Uhr)

Agenda	Voting	Contents
1. Welcome and formalities a) Establishment of proper invitation and quorum b) Resolution on the inclusion of urgent motions and resolution on the agenda	a) (Yes/No/Abstain) b) (18/0/0)	ga W. opens the meeting and welcomes those present. The ordinary meeting has been duly convened. With 18 members present, the StuPa has a quorum. [18 voters] There are no requests for changes to the agenda. Vote on the agenda
2. Resolution ofProtocolsa) Protocols of the meeting of 20.11.2023	a) (15/0/3)	There are no requests for changes. Vote on the minutes of 20.11.2023
3. Reports from committees a) Reports from the committees	a)	The Legal Affairs Committee discussed the travel allowance guidelines. A more detailed explanation will be provided in agenda item 10.
b) Reports from the AStA c) Reports from other committees	b)	Laura F. and Stella T. report: The University Council met on 27.11.2023, with Minister Karin Priem in attendance. They discussed the state structural assessment of the science system. The underfunding and low autonomy of universities in Schleswig-Holstein were discussed. 15 clusters are being set up to look at ways of implementing the 403 recommendations of the Science Council. A meeting with education politician Christopher Vogt (FDP) took place on 28.11.2023. The topics of student housing, student space on campus, student financing and TVStud were discussed. On 29.11.2023, the annual university reception took place again in the town hall. Under the motto "Evidence-based policy: a model for the future?", various representatives from the fields of higher education & science, politics and business took part in a fishbowl discussion. On the 07.12.23 was the "Day of Teaching and Learning". This year, under the motto "Learning spaces for innovative and participative teaching/learning settings", various workshops discussed spaces for teaching and learning, as well as the different design of teaching content. The event ended with a panel discussion that dealt with current problems at the university. At its meeting on 27.11.2023, the Coordination Council for the <i>Deutschlandticket</i>

		(D-Ticket) agreed on a discounted version of the Deutschlandticket for students. The ticket is to cost 60% of the original price. However, the financing of the Deutschlandticket has not yet been clarified. On 11 December, the state Asten conference met in Kiel. Students from Flensburg, Lübeck, Heide and Kiel were represented. The main topic was the Deutschlandticket for students. Daniel Kaufmann (Student Council Officer) was elected to the FVK Coordination Committee at the meeting. The Campus Festival project centre also presented itself. The results of the TV-L 2023 collective bargaining round were also published. An increase of 200€ is planned from 1.11.2024 and an increase of 5.5% (but at least 140€) from 1.02.2025. In addition, an "inflation mitigation bonus", which is to be paid out as a one-off payment of 1,800€, has been agreed. It remains to be seen whether this will be linked to the number of hours worked. In addition, contact was made with the management of the university library and the demands agreed at the last meeting were introduced. Max Härtel reports on the semester ticket reimbursement: 687 applications for refunds have been submitted since August, 49 of which were hardship applications. In the case of the semester ticket refunds, 22 applications have been rejected and there have been two rejections of hardship applications so far. With regard to the integration of the Deutschlandticket into the semester ticket, he explains that it is to be implemented as a full solidarity model. This would result in a price difference of 0.88€ for the 2024 summer semester if the D-ticket is increased (to the regular price of 59€). Overall, the options are attractive for Kiel and Lübeck, but rather unattractive for Flensburg. Max Härtel explains that price hopping (switching between D-Ticket and no D-Ticket) is not permitted. However, it is possible to join the national ticket and then exit the national semester ticket once.
	c)	No further reports are available.
4. Protocols of the budget committee		Jonas S. reports from the HHA: The application for the first semester trip from the Psychology student council was approved. As the physics student council only submitted the travel expenses after the fact, the application was rejected. The HSG Amnesty International had submitted an unclear application regarding the expansion of its equipment for a better online presence, which was initially postponed. An individual had submitted a subsequent application for printing costs as part of the KriSe event. This was rejected due to the late submission. Three applications for travel expenses were approved for the law student council; the minutes of the student council meeting were missing for the fourth application, which led to this application being rejected.

	(16/0/1)	[17 voters]
5. Motion 81-05-01: Taking responsibility seriously	a)	Ariel-Salomon G. presents the motion. The motion calls for the IHRA definition and the 3D rules to be established as the universal working definition of antisemitism. In addition, more attention needs to be paid to the various Jewish perspectives and one-sided expressions of solidarity need to be avoided. Furthermore, an Israeli partner university is being sought for Christian Albrechts University in order to promote and deepen interdisciplinary cultural and academic-scientific exchange. In this context, the student parliament is also firmly in favour of an Israeli partner city for the city of Kiel. Furthermore, it demands that no examinations take place on Jewish holidays. Timo H. asks whether it would make sense to refer the matter to the University Committee. Amelie O. and Maximilian Hoffmeister see no need for the HHA to revise the motion. Stella T. calls for an editorial change in the order of the demands and points out that the AStA could publish a statement in addition to the motion. The HHA will also write a statement.
		[19 voters]
	(19/0/0)	Vote on motion 81-05-01: Taking responsibility seriously
6. Election of a speaker for culture of the General		Laura F. proposes Marlon K., who briefly introduces himself.
Student Committee	(18/1/0)	Vote on the election of a speaker for culture of the General Student Committee
7. Presentation of the project position and the budget plan of the Campus Festival		Dennis presents the current status of the planning for the Campus Festival, which will take place on Saturday the 8.06.2024. The main aim is to reach as many students as possible and promote dialogue. There will be cooperation with the FVK and the Legal Committee has approved the financial plan. The helpers' meetings will take place on 9. January and 11. January in Audimax lecture hall C. The maximum expenditure is noted in the budget plan. Examples include stage equipment (18,000€), artists (15,000€), insurance fees, security (4,000€) and Gema fees. Including the income, this results in a total expenditure of 47,000€.
		Amelie O. asks which payment systems are planned for the festival. Dennis explains that card payment will be possible, but probably not payment with the Stu card. Whether sponsoring with the trade unions would be feasible is asked again. Maximilian Hoffmeister notes that the costs for a food truck will probably be higher than previously calculated.

	(19/1/0)	[20 voters] Vote on the presentation of the project position and the budget plan for the Campus Festival
8. Amendment of the		[break 20:43 to 20:55]
staffing plan		This agenda item was held in camera.
9. Amendment of the student body's		[break 21:05 to 21:17]
contribution statutes		1st reading
		Max Härtel reports that the semester fee will be reduced to 185€ in 2024.
		2nd reading
		There are no further questions.
	(18/0/1)	Final vote on the amendment of the student body's contribution statutes
10. New travel expense		The new name for the directive is ZuRRI.
regulations and the student body's subsidy		1st reading
guidelines		Max Härtel gives a brief explanation of the reason for the new travel expenses regulations and the student body's subsidy guidelines.
		2nd reading The colour coding orange indicates an amendment by Max Härtel and Kenan B. and turquoise indicates an amendment by the Legal Committee.
	(18/0/0)	In §1, the wording "other travel, culture" is deleted. Vote on §1 ZuRRI
	(18/0/0)	Vote on §2 ZuRRI

(17/0/0)	Vote on §3 ZuRRI
	Amelie O. submits a procedural motion for acclamation. There is no opposition.
	Kenan B. presents the changes in §4 Responsibility, §5 Application, §6 Deadlines, §7 Student councils, §8 Advances and §9 Reimbursability.
	In §10 Travelling costs, the reimbursement of economy fares is only specified for routes that generally do not offer super economy fares. Anna G. puts forward the ÄA:
	If <i>Deutsche Bahn</i> does not generally offer a super saver fare on the route to be travelled, the next cheapest offer must be taken. The burden of proof lies with the applicant.
(14/4/1)	Vote on amendment § 10 para. 2: If Deutsche Bahn generally does not offer a Super Spar fare on the r
(8/7/3)	Vote on amendment § 10 para. 7
	Kenan B. continues with §11 Transport costs, §12 Conference fees, §13 Overnight costs and §14 Other costs.
	Amelie O. proposes the following amendment for §15 Reimbursement for employees: Instead of 120€, 90€ is specified.
	For §16 Reimbursement for non-employees, the ÄA of Amelie O. is adopted: Instead of 120€, 90€ is specified.
	Kenan B. continues with §17 Reimbursement on the merits, §18 Reimbursement on the amount and §19 Funding principles.
(17/1/0)	In §20 Orientation trips or units, the wording "early semester" is replaced by "second semester". The vote takes place.

	(18/0/0)	Final vote on the revision of the travel expenses regulations and the subsidy guidelines of the student body
11. Miscellaneous		Inga W. thanks the entire StuPa for their commitment. Inga W. closes the meeting at 22:45.

Attachment

AStA CAU zu Kiel

Vorstand Laura Falk, Stella Thomsen vorstand@asta.uni-kiel.de

Übersicht der Erstattungs- und Härtefallanträge zum Semesterticket

I. Erstattungsanträge Semesterticket

Tabelle 1: Übersicht der Erstattungsanträge zum Semesterticket inkl. der Härtefallanträge im Zeitraum zwischen August und Dezember 2023.

Zeitraum: August – Dezember 2023	Neuantragsstellungen	Wiederholungsanträge	
Antragsbewilligungen	Ca. 560 Ca. 105		
Ablehnungen	22		
Gesamt:	687		

Von den gestellten Anträgen wurden bisher 150 digital erfasst. Für die Zukunft wird geprüft ob eine digitale Lagerung der Anträge möglich ist.

II. Ablehnungen/Widersprüche Semesterticket

Tabelle 2: Aufschlüsselung der Ablehnungen und Wiedersprüche nach Ablehnungsgründen a) bis e) für das laufende Wintersemester 2023/2024

Ablehnur	ngsgrund:	Ablehnungen	Ablehnungen Widersprüche	Offene Anträge	Abgeholfene Widersprüche
a) Fe	ehlende Unterlagen	11			4
b) Fr	rist verpasst	1			
,	xmatrikulationsdatum u spät	3	1		
1	uslandsaufenthalt zu urz	7	1		
,	uslandsaufenthalt icht studienbedingt	1			
Gesamt:		22	2	10	4

III. Härtefälle

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Härtefallanträge aufgeschlüsselt nach Bewilligungen, Ablehnungen und Wiedersprüchen für das laufende Wintersemester 2023/2024

WiSe 23/24	Antrags- bewilligungen	Ablehnungen	Rücknahmen	Abgeholfene Widersprüche	Offene Anträge
Vollerstattung	49	2	2	1	2
Teilerstattung	/				



AStA CAU zu Kiel

Vorstand Laura Falk, Stella Thomsen vorstand@asta.uni-kiel.de

18.12.2023

Anlage 1 zu TOP 3b)

Antworten der Universitätsbibliothekverwaltung zu den gestellten Forderungen in Antrag 07a vom 20.11.2023:

• Um mehr Studierenden die Möglichkeit zu geben die Bibliotheksressourcen zu nutzen, soll die Anzahl der Workspaces und das bestehende Raumangebot ausgebaut werden.

In gesamten Segment 1 werden weitere ausdifferenzierte Räume für ganz unterschiedliche Bedarfe entstehen, auch für Veranstaltungen. Außerdem soll im 1. OG das Mobiliar erneuert werden. Dies gilt natürlich nur, wenn die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sind, was in Zeiten "leerer Kassen" keine Selbstverständlichkeit ist. Außerdem ist es erforderlich, dass Personal zur Betreuung der neuen Angebote erforderlich. Da der Stellenplan der UB Kiel fix ist, müssen vorhandene Stellen erst einmal umgewidmet werden. Schließlich entstehen deutliche Kosten/ Aufwände, da es seit Umbaubeginn immer wieder zu erheblichen Verschmutzungen kommt, da sich Studierende nicht an das notwendigerweise leider wieder eingeführte Verbot halten, in der Uni-Bib nicht zu essen und zu trinken (Ausnahme Wasser). Hinzu kommen mittlerweile großflächige Graffitis an und in Toiletten. Das ist eine Entwicklung, die wir sehr bedauern, da wir an und für sich ein Konzept der Offenheit verfolgen wollten. Unsere Erfahrung teilen übrigens andere UBs, die viele Regelungen wieder einführen mussten.

 In der Eingangshalle oder dem Pausenraum der Universitätsbibliothek soll mindestens ein Heißgetränkeautomat aufgestellt werden, um ein Angebot der Heißgetränkeversorgung zeitunabhängig und preiswert zu gewährleisten. Dabei soll das bestehende Angebot (cUBAR, Café-Lounge, sowie Brot und Bohne) nicht substituiert, sondern ergänzt werden, um die Vielfalt der Optionen zu bewahren. Etwaige Monopole sind aufzulösen.

Im Pausenraum sind mittlerweile Automaten für Kaltgetränke und Süßwaren aufgebaut, das Mobiliar des Raums wurde erneuert, der Raum renoviert. Aufgrund des zu insgesamt geringen Umsatzes sind die Aufsteller bisher leider nicht zu bewegen, einen weiteren Automaten aufzustellen. Zudem müssen wir aufgrund unserer bisherigen vielfach schlechten Erfahrungen leider davon ausgehen, dass es erneut zu Verschmutzungen mit Kaffee usw. kommt.

Der AStA soll mit der Verwaltung über mögliche Lösungsansätze diskutieren, um die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sowohl in der Woche (von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu 08:00 Uhr bis 00:00 Uhr) als auch am Wochenende (von 09:00 Uhr-20:00 Uhr zu 09:00 Uhr-22:00 Uhr) jeweils um drei bzw. zwei Stunden auszuweiten. Die Ausdehnung der Öffnungszeiten soll dabei die Flexibilität bei der Nutzung der Bibliotheksressourcen bieten und so besonders in stressigen Klausurphasen zur Entlastung beitragen.

Die Uni-Bib hat leider keine Ressourcen, um die Öffnungszeiten noch weiter auszuweiten. Am Wochenende ist das ja bereits geschehen. Angesichts der Nutzungszahlen, die wir laufend dokumentieren, würden wir eine frühere Öffnung, nämlich ab 8 Uhr durchaus für zielführend halten. Am Abend, insb. am Wochenende ist die Nutzung i.d.R. sehr gering/ marginal. Hier steht der Wunsch einzelner Personen, auch in Randzeiten zu arbeiten, gegen andere Aspekte, z.B. die nötigen Ressourcen für den Betrieb. Dieser ist aus bekannten Gründen fossilfrei leider nicht möglich und zudem sehr teuer.



Deutschlandticket als Semesterticket im Vollsolidarmodell



Konditionen



Grundsatz

Als **Semesterticket** wird das **Deutschlandticket** ausgegeben:

- Abnahme im Vollsolidarmodell
- Abnahme für den gesamten Semesterzeitraum

Konditionen

Im Übrigen gelten für das "Deutschland-Semesterticket" die gesetzlich geregelten Konditionen des D-Tickets.

Ausgabe

- Für den Vertrieb gelten die Vorgaben zum D-Ticket (Digitalisierungszwang):
 - Ausgabe als Handy-Ticket in der NAH.SH-App für Android (ab Version 8.0) und iOS (ab Version 14.5)
 - Ausgabe als Chipkarte in Prüfung, voraussichtlich frühestens im Sommersemester 2025 möglich
 - Keine Ausgabe als Papierfahrkarte zulässig
- Ausgabeprozess unverändert (Bestellstrecke/Shibboleth).

Preis

- 60% des Fahrpreises des D-Tickets, also derzeit 176,40 Euro/Sem.
- Bei Preisanpassungen des D-Tickets wird der Preis des Deutschland-Semestertickets automatisch angepasst.

Preis (1): Istzustand



Preis Deutschland-Semesterticket nach Hochschulstandort



Istzustand

Preisstand SH: Sommersemester 2024

Preis D-Ticket: 49,00 Euro

	Kiel	Lübeck	Flensburg
Preis Semesterticket Kiel/Lübeck/Fl.	58,00	52,20	36,00
+ Preis Semesterticket Schleswig-Holstein	113,10	113,10	113,10
= Preis regionales Semesterticket	171,10	165,30	149,10
Preis Deutschland-Semesterticket	176,40	176,40	176,40
Aufschlag Deutschland-Semesterticket	5,30/Sem. 0,88/Monat	11,10/Sem. 1,85/Monat	27,30/Sem. 4,55/Monat

Angaben in Euro.

Preis (2): mögliches Szenario



Preis Deutschland-Semesterticket nach Hochschulstandort



Mögliche Situation im Wintersemester 2024/25

Preisstand SH: fortgeschrieben um 6,4%; regionales SeTi stabil

Preis D-Ticket: 59,00 Euro

	Kiel	Lübeck	Flensburg
Preis Semesterticket Kiel/Lübeck/Fl.	58,00	52,20	36,00
+ Preis Semesterticket Schleswig-Holstein	120,40	120,40	120,40
= Preis regionales Semesterticket	178,40	172,60	156,40
Preis Deutschland-Semesterticket	212,40	212,40	212,40
Aufschlag Deutschland-Semesterticket	34,00/Sem. 5,67/Monat	39,80/Sem. 6,63/Monat	56,00/Sem. 9,33/Monat

Angaben in Euro.

Es wird geprüft, ob das Preisniveau im SH-Tarif in den nächsten drei Jahren an das D-Ticket angeglichen und somit insgesamt abgesenkt wird. Dadurch würde der Preis des Semestertickets Schleswig-Holsteins sinken.

Konditionen im Detail



Tarifbestimmungen Deutschland-Semesterticket

gemäß gesetzlicher Vorgabe vom 11.12.2023



Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschland-Semesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Semesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschland-Semesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Vertrag zum Deutschland-Semesterticket

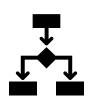
- regelt alle Bedingungen, die nicht Bestandteil der Tarifbestimmungen sind;
- bundesweit einheitlicher Vertragstext, der gesetzlich vorgegeben ist;
- Änderungen/Ergänzungen sind nur an hierfür zugelassenen Stellen möglich und dort jeweils nur gemäß den Gestaltungsoptionen lt. Erläuterungsdokument zum Vertrag;
- Preisanpassungsklausel zum D-Ticket ist vertraglich verankert, d.h. der Semesterticket-Preis wird 8 Monate vor Semesterbeginn auf Basis der dann bekannten Preisdaten zum D-Ticket ermittelt.

Handlungsoptionen



<u>Handlungsoptionen der Studierendenschaften</u>

- Wechsel zum Deutschland-Semesterticket (ersetzte regionales und landesweites Ticket)
- Verbleib im Semesterticket Schleswig-Holstein



<u>Bedingungen</u>

- Heutiges Semesterticket-Upgrade auf das D-Ticket darf letztmalig im Wintersemester 2024/25 angeboten werden. Danach darf auch eine freiwillige Rückzahlung für Studierende, die privat das D-Ticket erwerben, nicht angeboten werden. Das ist politische Vorgabe.
- Einheitliche Vorgehensweise aller teilnehmenden Hochschulen.
 Sonst entstehende Doppelstrukturen führten zu einer als ungerecht bewerteten uneinheitlichen Lage an den Hochschulen im Land.
- 3. Ein **fortlaufender Wechsel** zwischen dem Semesterticket Schleswig-Holstein und dem Deutschland-Semesterticket ist **nicht möglich**, weil stets Verträge, Kalkulation und Vertrieb neu vereinbart werden müssten (kein "Tickethopping").

Bei einem Wechsel zum Deutschland-Semesterticket ...

- ist der Vertrag zum Deutschland-Semesterticket mit der NSH zu schließen;
- muss durch den AStA für alle Studierenden die Wohnort-Postleitzahl gemeldet werden.

Semesterticket-Upgrade: Nutzung



Wie wird das Semesterticket-Upgrade genutzt?

nach Monaten	Anzahl
Juli 2023	4.674
August 2023	7.648
November 2023	6.991

nach Monaten	Anzahl
Juli 2023	4.674
August 2023	7.648
November 2023	6.991

nach Standorten (Nov. 2023)	Anzahl	Anteil
Kiel	4.104	~ 12%
Lübeck	2.129	~ 20%
Flensburg	758	~ 8%
Summe	6.991	~ 13%

Genannt sind jeweils die Bestandskunden. Angaben vorläufig. Anteil = Verhältnis zu Studierenden mit Semesterticket Schleswig-Holstein im Wintersemester 2022/23.



Weitere Vorgehensweise



<u>Umstellungstermine</u>

Umsetzung frühestens zum Wintersemester 2024/25 realistisch.
 Erfordert Entscheidung bis Ende Februar 2024.



- Wir können derzeit keine Aussagen machen, ab wann ein Vertrieb möglich ist.
 Anfrage bei DB Vertrieb ist gestellt.
- Für Beschlussfassungen, Vertragsschluss und vertriebliche Anpassungen sollte mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6 Monaten vor Beginn des Semesters (01.09. bzw. 01.03.) gerechnet werden.

Weiteres Vorgehen

- NSH stellt den Vertrag zum Deutschland-Semesterticket bereit.
- Studierendenschaften entscheiden gemeinsam, welches Semesterticket sie in Zukunft nutzen möchten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH Hamburger Chaussee 10 24114 Kiel www.n-sh.de

Verantwortung ernst nehmen!

Antragsteller*innen:

Ariel-Salomon Gutman, Jüdische Hochschulgruppe Kiel

Finn Priedat, Hochschulgruppe Junges Forum der Deutsch-Israelischen Gesellschaft Kiel

Malte Pauquet, HSG - gegen Antisemitismus

Antrag:

Am 7. Oktober, dem jüdischen Feiertag Simchat Torah, begann ein großangelegter Angriff der Hamas auf Israel. Mehr als 1200 Menschen wurden bei diesem barbarischen Terrorangriff der Hamas ermordet. Seitdem fliegen wieder Molotov-Cocktails auf Synagogen, Häuser von jüdischem Mitbürger*innen werden wieder mit Davidsternen markiert und pro-israelische Kundgebungen werden verbal oder körperlich angegriffen. Antisemitismus wird auf deutschen Straßen gefeiert und Mordaufrufe an Jüdinnen*Juden sind die Regel. Jüdinnen*Juden bangen um ihre Sicherheit. Auch in Deutschland spricht man von einem sprunghaften Anstieg der Antisemitismusfallzahlen. Allein in Schleswig-Holstein wurden im Monat nach Terrorangriff] doppelt so viele Fälle registriert, wie im gesamten vergangenen Jahr.

Wir, die Student*innen der CAU, verurteilen dies zutiefst und sprechen allen jüdischen und israelischen Studierenden im ganzen Land unser tiefstes Mitgefühl und unsere Solidarität aus. Wir stehen fest und unverbrüchlich an eurer Seite!

Verantwortung ernst nehmen!?!?!

Im September 1920 war an der Christian-Albrechts-Universität eine Vortragsreihe mit Albert Einstein zu seiner bekannten Relativitätstheorie geplant. Die antisemitische geprägte "Arische/Deutsche Physik" hatte mit dem Kieler Nobelpreisträger Philip Lennard in Kiel an der CAU einen prominenten Vertreter. Moderne physikalische Theorien u.a. auch die Relativitätstheorie wurden als dezidiert jüdisch bezeichnet und somit abgelehnt. Die Universität weigerte sich, Albert Einstein einen Raum zuzuteilen. Die Stadt Kiel schloss sich dem an, sodass das Stadttheater auch nicht zur Verfügung stand. Einzig und allein das Gewerkschaftshaus stellte seine Räumlichkeiten am 15. September 1920 zur Verfügung und die Vorlesung zog Tausende Zuhörer an.

Im direkten Umfeld vom Universitätscampus existiert eine Straße mit dem Namen "Meyerhofstraße". Otto Fritz Meyerhof war ein jüdischer Professor, der für Kiel 1922 den Nobelpreis "nach Hause" holte. 1940 musste er vor den Nazis in die USA fliehen.

Straßenumbenennungen sind begrüßenswert, reichen aber nicht aus, um seiner historischen Verantwortung gerecht zu werden. Gerade Universitäten, Studierende und Dozierende haben bei der Verbreitung von antisemitischem Gedankengut in der Weimarer Republik eine zentrale Rolle gespielt. So schreibt beispielsweise die Abteilung Regionalgeschichte der CAU:

"Vor 90 Jahren, am 10. Mai des Jahres 1933, brannten in Kiel die Bücher. Zu nächtlicher Stunde setzte sich ein Fackelzug in Bewegung, um von der Universitätsaula der Christian-

Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) zum zentralen Wilhelmplatz zu marschieren. Dort fand der Höhepunkt der sogenannten Aktion "wider den undeutschen Geist" statt: Wie in zahlreichen anderen Universitätsstädten fiel die von der Deutschen Studentenschaft, in ihren schwarzen Listen aufgeführte "verbrennungswürdige" Literatur auch in Kiel den Flammen der Scheiterhaufen zum Opfer. Nur kurz zuvor hatte der Kieler Philosophieprofessor Ferdinand Weinhandl auf einer Versammlung in der vollbesetzten Aula seine Gefolgschaft mit martialischen Worten auf die Bücherverbrennung eingestimmt: "In einer Stunde wird die deutsche Studentenschaft ein Stück des Ungeistes der letzten vierzehn Jahre den Flammen übergeben."

Angesichts dieser institutionellen Verantwortung und der aktuellen Situation für Jüdinnen*Juden muss sich die CAU mit all ihren Mitgliedern der Frage stellen: Bleibt Nie Wieder nur ein Lippenbekenntnis? Reicht uns das rituelle Lippenbekenntnis "Nie Wieder" am 9.November und 27. Januar? Wir fordern: Erinnern muss Handeln heißen!

Erinnern heißt handeln!

Wir fordern die Universität Kiel auf, die IHRA-Definition als die allgemeingültige Arbeitsdefinition für Antisemitismus zu etablieren.

Die Definition der International Holocaust Remembrance Alliance lautet wie folgt: "Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen."

Auf dem Internetauftritt des Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus heißt es:

"Mit der sogenannten 3D-Regel lässt sich bestimmen, ob es sich bei einer Äußerung lediglich um Kritik an Israels Politik handelt oder die Grenze zum Antisemitismus überschritten wird: Das ist der Fall, wenn Doppelstandards, Delegitimierung oder Dämonisierung Israels im Spiel sind."

Diese 3D-Regel ist auch in den Beispielen der IHRA-Definition berücksichtigt. Wir fordern die Christian-Albrechts-Universität auf, die 3D-Regel und IHRA-Definition als allgemeingültige Arbeitsgrundlage im Umgang mit Antisemitismus auf dem Campus zu etablieren. Es kann nicht sein, dass Fußballvereine, wie Schalke 04 diese Definition anerkennen, während in der "Richtlinie zum Umgang mit Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und Mobbing an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. Mai 2020" das Wort Antisemitismus nicht einmal fällt.

Jüdische Perspektiven? Ja, Bitte!

Wir treten ein für mehr Sichtbarkeit jüdischer Perspektiven, jüdischen Lebens und jüdischer Gegenwartsforschung. Die jüdische Diaspora hat in Deutschland eine 1.700 Jahre alte Geschichte und Tradition. Warum beschäftigen sich Forschungsprojekte an der CAU nur mit jüdischer Geschichte vor 1945 und nicht auch mit dem modernen jüdischen Leben in der Bundesrepublik Deutschland? Wir fordern mehr jüdische Gegenwartsforschung an unserer Universität.

Mehr als 95 % der Juden in Deutschland haben eine Migrationsgeschichte. In diesem Kontext möchten wir Hochschulgruppen und Fachschaften an der CAU an ihrem eigenen Anspruch messen. Wir fordern jede beteiligte Fachschaft und Hochschulgruppe auf, auf die diversen

jüdischen Perspektiven aufmerksam zu machen und einseitige Solidaritätsbekundungen zu vermeiden.

Wie kann es sein, dass dies im öffentlichen Diskurs bestimmter Fachschaften und Hochschulgruppen keine Rolle spielt? Warum werden jüdische Perspektiven in diesen Debatten nicht einbezogen bzw. gezielt ausgeschlossen?

Bei alldem ist für uns klar: Der Kampf gegen jeden Antisemitismus und Rassismus dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Internationaler Austausch? Auch mit Israel!

Die Christian-Albrechts-Universität bezeichnet sich per se als "Weltoffene Hochschule". Seit dem 11.11.2015 nimmt die CAU teil an der Bundesaktion "Weltoffene Hochschulen – Gegen Fremdenfeindlichkeit". In der Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz heißt es: "Hochschulen sind weltoffene Orte. Meinungsvielfalt und internationaler Austausch sind Grundlagen ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit. Angesichts der derzeit erkennbar zunehmenden fremdenfeindlichen Tendenzen fühlen sich die Hochschulen aufgerufen,für diese Werte offensiv einzutreten". Dies sehen wir in der aktuellen Situation nicht für israelische und jüdische Studenten*innen gewährleistet. Universitäten sollten Safer Spaces für alle sein. Jüdische und israelische Studierende sollten während solch schrecklicher Ereignisse besondere Unterstützung erfahren.

Im Kontext einer weltoffenen Universität fordern wir eine israelische Partneruniversität fächerübergreifend für Kiel, um den internationalen Austausch unter Forschenden und Studierenden zu fördern. Als Kieler Studentenschaft setzen wir uns dezidiert für eine israelische Partnerstadt ein.

Gleiche Chancen in Studium, Lehre und Forschung?

An bestimmten jüdischen Feiertagen und auch Schabbat gilt der orthodoxen jüdischen Tradition nach ein striktes Schreib-und Arbeitsverbot. Jüdische Studierende, die dies in der Vergangenheit einhielten, mussten auf ihren akademischen Fortschritt verzichten. Dies kann und darf nicht die Absicht einer Universität sein, die "allen Mitgliedern (...) unabhängig von (...) Religion (...) die gleichen Chancen in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung (...)" ermöglichen will. Wir fordern: Keine Prüfungen an jüdischen Feiertagen! Falls eine Prüfung dann doch an einem Feiertag stattfindet, muss ein Ersatztermin angeboten werden. Wir fordern die Universität auf, dies in den entsprechenden Studienordnungen zu ändern. Schließlich ist es in Schleswig-Holstein laut § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes die Pflicht der Hochschule die "Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben" zu berücksichtigen. Beispielsweise verpflichtete sich die Ruhr-Universität Bochum (RUB) im Jahr 2020 dazu, künftig Prüfungstermine so festzulegen, dass sie nicht mit religiösem Arbeitsverbot oder hohen Feiertagen einer Religionsgemeinschaft kollidieren.

Antisemitismus ist ein tief verwurzeltes gesamtgesellschaftliches Problem. Deshalb sind Universitäten und Forschung sind nicht frei von Antisemitismus. Im Kampf gegen jeden Antisemitismus ist es daher unabdingbar, dass es an der CAU künftig eine*n Beauftragte*n für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus gibt.

Forderungen kurz zusammengefasst:

Das Studierendenparlament verurteilt zutiefst den Terrorangriff der Hamas auf Israel. Das StuPa spricht allen jüdischen und israelischen Studierenden im ganzen Land sein tiefstes Mitgefühl und seine Solidarität aus.

Das Studierendenparlament erkennt an, dass jüdisches Leben ein essentieller Bestandteil dieses Landes ist.

Das Studierendenparlament fordert die Universität Kiel auf, die IHRA-Definition und die 3D-Regeln als die allgemeingültige Arbeitsdefinition für Antisemitismus zu etablieren.

Das Studierendenparlament fordert jede beteiligte Fachschaft und Hochschulgruppe auf, auf die diversen jüdischen Perspektiven aufmerksam zu machen und einseitige Solidaritätsbekundungen zu vermeiden.

Das Studierendenparlament fordert eine israelische Partneruniversität für die Christian-Albrechts-Universität, um den kulturellen und akademisch-wissenschaftlichen Austausch fächerübergreifend zu fördern und zu vertiefen. Das Studierendenparlament setzt sich in diesem Kontext auch dezidiert für eine israelische Partnerstadt für die Stadt Kiel ein.

Das Studierendenparlament fordert: Keine Prüfungen an jüdischen Feiertagen! Falls eine Prüfung dann doch an einem Feiertag stattfindet, muss ein Ersatztermin angeboten werden. Die entsprechenden Studienordnungen müssen geändert werden, um dies zu berücksichtigen. Das Studierendenparlament erkennt an, dass Antisemitismus ein tief verwurzeltes gesamtgesellschaftliches Problem ist. Deshalb sind Universitäten und Forschung nicht frei von Antisemitismus. Im Kampf gegen jeden Antisemitismus ist es daher unabdingbar, dass es an der CAU künftig eine*n Beauftragte*n für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus gibt.

Quellen:

https://www.diversitaet.uni-kiel.de/de

https://www.uni-kiel.de/de/universitaet/familie-vielfalt#

https://www.bundestag.de/resource/blob/952770/b8767b0a70bbddd21225f23f872cdab3/WD-8-023-23-pdf-data.pdf

https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-HSchulGSH2016V11P3

https://www.kiel-wiki.de/Albert Einstein

https://www.histsem.uni-kiel.de/de/das-institut-1/abteilungen/regionalgeschichte-mit-

schwerpunkt-schleswig-holstein/Themenabend%20Mai%202023 Flyer.pdf

Finanz Übersicht Campusfestival 2024 des AStAs der CAU zu Kiel

		Soll	Ist
Kostenart	Beschreibung	Summe geplant	Summe tats.
Veranstaltungskosten	Bühnen & Veranstaltungstechnik	18.500,00 €	
	Booking	15.000,00€	
	Künstlersozialkasse	1.100,00€	
	Versicherungsgebühren	2.000,00€	
	GEMA	800,00€	
	Logistik	700,00€	
	Projektmanagementtool	140,00€	
	Staff-Shirts	1.200,00€	
	Essensmarken ehrenamtlicher Staff	2.000,00€	
Personalkosten	Entschädigung ehrenamtliches Orgateam	3.000,00€	
	Security	4.000,00€	
	Sanitätsdienst	2.000,00€	
	Awarenessteam	500,00€	
Repräsentations- und	Essen	800,00€	
Bewirtungskosten	Getränke	10.000,00€	
	Mehrwegbecher etc.	2.000,00€	
Druck- und Bewerbungskosten	Werbung über Plakate und online	4.000,00€	
Sonstige Kosten	Verbrauchsmaterial	1.000,00€	
	Deko	800,00€	
	Pavillions	500,00€	
	Toilettennutzung & Reinigung	700,00€	

		Soll	Ist
	Beschreibung	Summe geplan	t Summe tats.
Sponsoring	Uni Kiel	500,	00€
	StuWe SH	700,	00€
	weitere Sponsoren	7.000,	00€
Verkauf	Essen	1.300,	00€
	Getränke	13.000,	00€
Standgebühren	Foodtrucks	1.000,	00 €

Soll	Ist	
Summe geplant	Summe tats.	

Stellenplan Studierendenschaft CAU Kiel, HHJ 23/24

Stand: 18.12.2023, AStA-Vorstand



								H	SLA Christian	n-Albrechts-Universität zu Kiel							
			Unbefr	istete Besch	näftigungen				,								
Bezeichnung	Besoldungs- Gruppe	Vollzeit/Teilzeit - Verhältnisangabe/ Stundenanzahl	Zahl der Stellen im HHJ 22/23	Zahl der Stellen im HHJ 23/24	eingestellt seit	planmäßig besetzt bis	13. Gehalt	Urlaubsgeld	Nächste Stufener- höhung	Erläuterungen							
BAföG- und Sozialberatung inkl. Studieren mit Behinderung/ chr. Krankheiten		Teilzeit 21,5 h/Woche			Jun 2009		Ja	Ja	/								
BAföG- und Sozialberatung inkl. Studieren mit Kind/ Jobberatung		Teilzeit 30h/Woche	3	3	Okt 2016		Ja	Ja	Nov 2026								
BAföG- und Sozialberatung inkl. Internationale Studierende		Teilzeit 19,5 h/Woche										April 2023		Ja	Ja	Jun 2023	Ehemals Krankheitsvertretung
Information		21,0/h Woche	1	1	Apr 2016		Ja	Ja	/								
Fachschaftsfinanzen		14h/Woche	1	1	August 2021		ja	ja	Feb 2027								
Finanzverwaltung		25 h/Woche	1	1	Okt. 2021		ja	ja	Okt 2024								
Finanzverwaltung		25 h/Woche	ō	1	Feb 2024	März 2024	<u>/</u>	<mark>/</mark>	7	Doppelbesetzung der Stelle Zwecks Einarbeitung							
Layout		20h/ Woche	1	1	Nov 2017		Ja	Ja	Nov 2025								
Presse & Öffentlichkeitsarbeit		5h/ Woche	1	1	Okt 2021		Ja	Ja	Nov 2025	Zusatzstunden f. Layout							
Studienberatung		Vollzeit/ 38,5h/Woche	1	1	Jan 1987		Ja	Ja	/								

Homepage/ IT-Administration		19h/Woche	1	1	Mai 2021	Juni 2022	Ja	Ja	Aug 2023	Zuvor befristet
			Befris	tete Beschä	iftigungen	!	1	!	!	
Bezeichnung	Besoldungs- Gruppe	Vollzeit/Teilzeit - Verhältnisangabe/ Stundenanzahl	Zahl der Stellen im HHJ 22/23	Zahl der Stellen im HHJ 23/24	eingestellt ab	planmäßig besetzt bis	13. Gehalt	Urlaubsgeld	Erläuterung	
Fachschaftsfinanzen		12h/Woche	1		Jul 2022	Jun 2023	Ja	Ja		den gleichen Job wie nanzkoordination
Organisation		9h/ Woche	1	1	Jul 2022	Jun 2023	Ja	Ja		
Semesterticketverwaltung		10h/ Woche	2	1	Jul 2022	Jun 2023	Ja	Ja	Vorher 8h. Ar Aufgaben	npassung an neue
Semesterticketverwaltung		16h/ Woche	2	1	Jul 2022	Jun 2023	Ja	Ja	Vorher 8h. Ar Aufgaben	npassung an neue
Schriftführung		120h/ Haushaltsjahr	1	1	Jan 2022	Dez 2024	Ja	Ja		
Reinigung		120h/ Haushaltsjahr	2	2	Jan 2022	Jun 2023	Ja	Ja		
Personalkoordination		20h/Woche	1		Aug 22	Aug 23	Ja	Ja		
Projektstelle Studentischer Raum		10h/Woche	2	2	Nov 22	Jun 24	ja	ja		um 6 Monate, Wochenstunden von
Verwaltung De-Ticket Rückzahlung		5h/Woche	1	0	Jul 23	Okt	/	/	Befristet auf	max. 4 Monate
Projektstelle Campusfestival		10h/Woche	0	2	Aug 23	Jul 23			_	der Stellen für Campusfestival
	•									
Finanzen		20h/Woche	1	1	Jul 2023	Jun 2024	Ja	Ja		
Vorstandsmitglieder		35h/ Woche	2	2	Jul 2023	Jun 2024	Ja	Ja		
Öffentlichkeitsarbeit (Referent*in)		15h/ Woche	1	1	Jul 2023	Jun 2024	Ja	Ja		
	•			Ehrenämt	ter					

Bezeichnung	Referent*in/ Beauftragung	Verhältnisangabe	Zahl der Stellen im HHJ 22/23	Zahl der Stellen im HHJ 23/24	_	Planmäßig im Amt bis	Erläuterungen
Antirasissmus	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Datenschutz	Beauftragung		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Fachschaften	Referent*in		2	2	Jul 2023	Jun 2024	
Familie & Campus	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Finanzen (Stellvertretung)	Stellv. Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	Kein Stimmrecht
Feminismus	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Hochschulpolitik	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Hochschulpolitik	Beauftragung		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Infrastruktur	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Infrastruktur	Beauftragung		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Inklusion	Beauftragung		0	1	Jul 2023	Jun 2024	
Inklusion	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Internationales	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Internationales	Beauftragung		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Kultur	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Kultur	Beauftragung		0	1	Jul 2023	Jun 2024	
Lehramt	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Lehramt	Beauftragung		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Nachhaltigkeit	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Nachhaltigkeit	Beauftragung		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Politische Bildung	Referent*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	

Politische Bildung	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Presse & Öffentlichkeitsarbeit	Beauftragung	0	1	Jan 2024	Feb 2024	Max.1 Monat für die Einarbeitung
Promovierende	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	an Studienangelegenheiten angegliedert
Queer	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Queer	Referent*in	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Sozialpolitik	Referent*in	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Sozialpolitik	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Stabstelle Beteiligung	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	an P&Ö angegliedert
Studentische Beschäftigungen	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Studienangelegenheiten	Referent*in	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
Studienangelegenheiten	Beauftragung	1	1	Jul 2023	Jun 2024	
StuPa Präsident*in		1	1	Jul 2023	Jun 2024	
StuPa Vizepräsident*in		2	2	Jul 2023	Jun 2024	
Härtefallkommission		5	0	/	/	Die Härtefallkommission wurde laut StuPa-Beschluss vom 19.06.23 gestrichen
Wahlausschussmitglieder		5	3-5 ¹	Apr 2023	Jun 2023	¹ einzufügen nach StuPa Beschluss von Februar 2024
Wahlleitung		1	1	Mär 2023	Jul 2023	
FVK-Koordination		3-5 ²	3-5 ²	Okt 2023	Okt 2024 ³	¹ Aufwandsentschädigungen dieser Funktion erhalten jene Mitglieder der FVK-Koordination, die nicht im AStA Referat für Fachschaften sind. ² Festlegung nach Beschluss der FVK (im Oktober) ³ Anm. für Zukunft: Von Oktober bis Oktober.
Erweitertes Orgateam Campusfestival		0	10	<mark>Januar</mark> 2024	<mark>Juni 2024</mark>	

Anmerkung:

Referent*innen, die nicht direkt vom StuPa gewählt werden können, können vorübergehend vom AStA als Beauftragung gewählt werden.

Antrag auf Änderung der Beitragssatzung:

Antragssteller*innen: Maximilian Haertel

Erste Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom XXX

NBI. HS MBWFK. Schl.-H. 2024 S. XXX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: XXX

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H. S.102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 18. Dezember 2023 und nach Genehmigung durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom XXX die folgende Satzung zur Änderung der Beitragssatzung der Studierendenschaft erlassen:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 20. Juni 2023, (NBI. MBWFK. Schl.-H. 2023 S. 42), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 wird folgender Absatz angefügt:
 - "(3) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2024 185€. Er setzt sich zusammen aus dem Semesterticketbeitrag in Höhe von 171€, dem Kulturflatratebeitrag von 1,90€ und dem Semesterbeitrag von 12,10€. Der Erstattungskostenbeitrag wird derzeit ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den <mark>XXX</mark>

Laura Falk Vorstand Allgemeiner Studierendenausschuss Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Stella Thomsen Vorstand Allgemeiner Studierendenausschuss Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Änderungsantrag zum Antrag auf den Neuerlass der Reisekostenordnung und Zuschussrichtlinie

Antragssteller*in: Anna Goerlach, Annika Kalthoff (für den Rechtsausschuss)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge folgende Änderungen zum Antrag auf den Neuerlass der Reisekostenordnung und Zuschussrichtlinie beschließen.

Streiche §10 (7) und ersetzte durch:

§ 10 Fahrtkosten:

(7) Im Falle eines groben finanziellen oder aufwandsbezogenen Missverhältnisses zwischen dem erstattungsfähigen Verkehrsmittel und einer günstigeren erstattungsunfähigen Alternative, kann ein Antrag auf Ausnahmeregelung eingereicht werden.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Änderungsantrag zum Antrag auf den Neuerlass der Reisekostenordnung und Zuschussrichtlinie

Antragssteller*in: Anna Goerlach, Elias Jaber, Annika Kalthoff (für den Rechtsausschuss)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge folgende Änderungen zum Antrag auf den Neuerlass der Reisekostenordnung und Zuschussrichtlinie beschließen.

§10 Fahrtkosten:

- (2) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur Höhe von 75 Prozent des Super Sparpreises der Deutschen Bahn oder eines äquivalenten Angebotes eines anderen Anbieters der 2. Klasse erstattet. Bietet die Deutsche Bahn keinen Super Sparpreis auf der zu fahrenden Strecke an, ist das nächstgünstigere Angebot zu nehmen. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen zu nutzen. Eine Erstattung von Fahrten mit Fernverkehrszügen erfolgt nur, wenn sich die voraussichtliche Fahrtzeit hierdurch um zumindest eine Stunde reduziert oder der Ticketpreis günstiger ist als der von den Nahverkehrszügen.
- (5) Reduzieren sich die Fahrtkosten durch die Nutzung einer kostenpflichtigen Rabattkarte der 2. Klasse (BahnCard), so kann eine Erstattung bis zur Höhe des vollen Preises einer Fahrkarte des Super Sparpreises der Deutschen Bahn oder eines äquivalenten Angebotes eines anderen Anbieters der 2. Klasse erfolgen. Dies gilt ebenfalls für das nächstgünstigere Angebot, wenn die Deutsche Bahn keinen Super Sparpreis auf der zu fahrenden Strecke anbietet.
- (8) Die Erstattung ist auf 130 Euro pro Antragsteller*in und Fahrt begrenzt. Fahrten mit kommerziellen Anbietern von Reisebussen sind Personenunabhängig auf 1.560 Euro begrenzt, wenn die Nutzung eines Reisebusses verhältnismäßig in Anbetracht der Personenanzahl ist.

§15 Erstattung für Beschäftigte:

- (1) Für die Erstattung in den Fällen des § 1 lit. b) findet bei Beschäftigten der zweite Abschnitt dieser Ordnung unter der Maßgabe Anwendung, dass
- a) Fahrtkosten auch im Geltungsbereich des Semestertickets erstattet werden, wenn der*die Beschäftigte kein Semesterticket besitzt und
- b) die zulässigen Übernachtungskosten gemäß § 13 bis zu einer Höhe von 60 Euro pro Nacht pro Person übernommen werden können.

§16 Erstattung für nicht Beschäftigte:

Für die Erstattung in den Fällen des § 1 lit. b) findet bei nicht Beschäftigten der zweite Abschnitt dieser Ordnung unter den Maßgaben Anwendung, dass Fahrtkosten auch im Geltungsbereich des Semestertickets erstattet werden und die zulässige Höhe der Übernachtungskosten höchstens 60 Euro betragen darf.

§19 Förderungsgrundsätze:

- (1) Die Studierendenschaft fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind. Förderungswürdig sind insbesondere
- a) sportliche Veranstaltungen,
- b) Veranstaltungen zur Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie ihrer Bereitschaft zum Einsatz 7 für die Grundund Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung
- c) Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden,
- d) Veranstaltungen zur Unterstützung der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden,
- e) Pflege von überregionalen und internationalen Beziehungen und
- f) Erstsemesterfahrten bzw. Orientierungseinheiten. Nicht förderungswürdig ist die laufende bzw. interne Arbeit von Hochschulgruppen

§ 20 Orientierungsfahrten oder -einheiten:

(1) Für Orientierungsfahrten und -einheiten mit Erstsemester*innen sowie Hochschulwechsler*innen und für Fahrten zur Vorbereitung von Orientierungseinheiten kann ein Zuschuss von 10 Euro pro Nacht und pro Teilnehmer*in gewährt werden. Anträge auf Erstattungen von Reisekosten in Verbindung mit einer Orientierungsfahrt oder -einheit sind nicht möglich.

Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.



ASTA CAU zu Kiel Finanzen

Maximilian Haertel finanzen@asta.uni-kiel.de

Antrag: Anpassung der Reisekostenordnung und Zuschussrichtlinie

Antragssteller*in: Kenan Bilen (StuPa-Vize-Präsident), Maximilian Haertel (Finanzreferent)

Antrag:

Das StuPa möge die neue Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie (ZRKRL) beschließen.

Begründung:

Die Zielsetzung ist die Prozesse des Finanzbereiches der studentischen Selbstverwaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durch bessere Strukturen zu optimieren. Aktuell gibt es eine Reisekostenordnung von 2020 und eine Zuschussrichtlinie von 2019 die sich teilweise überschneiden und aufeinander verweisen. Diese wurden jetzt in einer Richtlinie zur besseren Übersicht und Handhabung zusammengefasst. Zudem werden Reisekostenantragsformalita fairer gestaltet. Fachschaften (FS), die Rücklagen über 4.000 Euro aufweisen, sind zukünftig angehalten, Reisekosten intern zu verrechnen. Generell erhalten alle FS pro Semester bereits den Fachschaftssemesterbeitrag. Anträge beim Haushaltsausschuss (HHA) sollen für FS sein, die Veranstaltungen, Erstifahrten und dergleichen nicht aus ihren eigenen Mitteln bestreiten können. So werden Verwaltungswege optimiert, die vermeidbare Antragslast beim HHA gesenkt und die Zielrichtung der Prozesse der studentischen Selbstverwaltung verbessert.

Die neue ZRKRL wurde in der 46. Kalenderwoche dem Haushaltsausschuss und dem Rechtsausschuss vorgestellt.

Es wird in der Studierendenparlamentssitzung am 20.11.2023 um rege Beteiligung und Nachfragen bei der Besprechung der neuen ZRKRL gebeten.



Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen und die Erstattung von Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Zuschüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie - ZuRRI)

vom 18.12.2023 - Lesefassung -

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1
	$-\frac{1}{1}$
§ 1 Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen	_ ₁
§ 3 Grundsätze	_ ₁
§ 4 Zuständigkeit	_ ₁
§ 5 Antragstellung	_ 2
§ 6 Fristen	_ 2
§ 7 Fachschaften	3
§ 8 Vorschüsse	3
II. Abschnitt: Erstattung von Dienstreisen von Studierenden	3
§ 9 Erstattungsfähigkeit	3
§ 10 Fahrtkosten	4
§ 11 Beförderungs- und Transportkosten	5
§ 12 Tagungsgebühren	5
§ 13 Ubernachtungskosten	5
§ 14 Sonstige Kosten	5
III. Abschnitt: Erstattung von Dienstreisen anderer Personen	6
§ 15 Erstattung für Beschäftigte	6
§ 16 Erstattung für nicht Beschäftigte	6
IV. Abschnitt: Erstattung von sonstigen Reisen, Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten_	6
§ 17 Erstattung dem Grunde nach	6
§ 18 Erstattung der Höhe nach	6
§ 19 Förderungsgrundsätze	6
§ 20 Orientierungsfahrten oder -einheiten	7
V. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
§ 21 Härtefälle	9
§ 22 Übergangsbestimmungen	9
§ 23 Inkrafttreten	9

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die Erstattung von Auslagen und die Zahlung und Abrechnung von Vorschüssen für

- a) Dienstreisen von Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- b) Dienstreisen anderer Personen, insbesondere von Beschäftigten der verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) und
- c) sonstige Reisen, Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen oder einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind, soweit eine Kostenerstattung im Rahmen der Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Zuschüsse des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Zuschussrichtlinie) beantragt wird

durch das Studierendenparlament (StuPa), den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU zu Kiel).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Dienstreisen im Sinne dieser Richtlinie sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften im jeweiligen Aufgabenbereich des StuPas und seiner Ausschüsse, des AStAs oder der Fachschaften der CAU zu Kiel. Jede Dienstreise ist vom jeweiligen Gremium vor Antritt der Reise zu genehmigen.
- (2) Eine Personenfahrt ist definiert als die Hin- und Rückfahrt eines*r Teilnehmers*in zum bzw. vom Veranstaltungsort.

§ 3 Grundsätze

- (1) Eine Erstattung darf die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen. Zuschüsse für Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt.
- (2) Soweit eine Erstattung auf anderem Wege als durch die Studierendenschaft in Betracht kommt, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (3) Eine Erstattung erfolgt nur, soweit der Zweck der Reise, der Kulturveranstaltung oder Aktivität den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 72 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein entspricht.
- (4) Eine Bezuschussung alkoholischer Lebensmittel durch das StuPa ist nicht möglich. Eine Ausnahme davon bilden Gastgeschenke.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Über Anträge auf Zuschüsse oder Reisekostenerstattung entscheidet vorbehaltlich abweichender Regelungen das StuPa.
- (2) Bei der Bewilligung von Zuschüssen für Fachschaften darf das StuPa die laufende Haushaltsplanung der entsprechenden Fachschaft mit in die Entscheidung einbeziehen.
- (2) Das Verfahren in den Fällen § 1 Nr. 3 richtet sich nach der Zuschussrichtlinie.
- (3) Über Anträge auf Erstattung von Dienstreisekosten entscheidet vorbehaltlich des Abs. 4 und 5 bis

zu einer Grenze von 1.000 Euro der Haushaltsausschuss. Anträge, welche korrekt gestellt wurden und eine Höhe von 200 Euro nicht übersteigen, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden.

- (4) Über Anträge auf Reisekostenerstattung von Mitgliedern des StuPas und seiner Ausschüsse, des AStAs und seiner Beauftragten sowie der Angestellten der Studierendenschaft entscheidet der AStA.
- (5) Soweit Fachschaften Reisekosten aus eigenen Mitteln erstatten, entscheidet die Fachschaftsvertretung über die Anträge.

§ 5 Antragstellung

- (1) Der Antrag ist vorbehaltlich des Abs. 6 beim Haushaltsausschuss zu stellen.
- (2) Der Haushaltsausschuss beschließt ein zu verwendendes Antragsformular. Dieses wird dem StuPa zur Kenntnis gegeben. Im Antrag muss der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse oder Telefonnummer und die Kontoverbindung des*der Antragstellers*in angegeben sein. Über seine Entscheidungen und Beschlüsse führt der Haushaltsausschuss ein Protokoll, aus welchem die Begründungen der Entscheidungen und Beschlüsse sowie die Höhe der beantragten Gelder hervorgehen. Die Protokolle werden den Mitgliedern des StuPas zugänglich gemacht. Das StuPa kann die Beschlüsse des Haushaltsausschusses durch einen eigenen Beschluss aufheben, solange das Protokoll des Haushaltsausschusses bzw. die in diesem getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüssen noch nicht vom StuPa beschlossen worden sind.
- (3) Mit dem Antrag sind sämtliche Belege über die tatsächlich angefallenen Kosten oder eine entsprechende Finanzkalkulation sowie bei Dienstreisen die Genehmigung der Dienstreise vom jeweiligen Gremium einzureichen. Sollte lediglich eine Finanzkalkulation mit eingereicht werden, so sind die Belege der tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 S. 2 nachzureichen.
- (4) Anträge an das StuPa müssen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des StuPas beim Haushaltsausschuss eingegangen sein. Der Haushaltsausschuss tagt in der Zeit zwischen dem 13. und 11. Tag vor den Sitzungen des StuPas.
- (5) Bewilligte Erstattungen oder Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung inklusive der Originalbelege vom AStA ausgezahlt. Die Abrechnung inklusive der Originalbelege muss spätestens sechs Wochen vor Ende des auf die Antragsbewilligung folgenden Semesters geschehen. Nach Prüfung der Belege durch das Finanzreferat oder den Vorstand des AStAs, können diese dem*der Antragsteller*in bei Bedarf zurückgegeben werden. Bei der Prüfung der Belege durch den AStA-Vorstand ist der*die Finanzreferent*in des AStAs stets hinzuzuziehen.
- (6) Soweit der AStA über den Antrag entscheidet, ist der Antrag bei dessen Finanzreferat zu stellen, soweit eine Fachschaft zuständig ist, bei der*dem jeweiligen Fachschaftsfinanzbeauftragten.

§ 6 Fristen

(1) Anträge auf Erstattung von Dienstreisen müssen vor Fahrtantritt und für Kulturveranstaltungen und Aktivitäten vor dem Beginn der jeweiligen Kulturveranstaltung oder Aktivität gestellt werden. Jede Reise, Kulturveranstaltung oder Aktivität ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise, Kulturveranstaltung oder Aktivität abzurechnen. Bei Überschreiten dieser Frist entfällt der Erstattungsanspruch., es sei denn, dass der*die Antragsteller*in das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

- (2) Ausgenommen von der Frist des Abs. 1 sind Anträge zur Bezuschussung von Orientierungsfahrten und -einheiten, welche spätestens sechs Monate nach Beendigung der Fahrt beim Haushaltsausschuss eingegangen sein müssen.
- (3) Eine Ausnahme kann ferner gemacht werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung dem*der Antragsteller*in ohne sein*ihr Verschulden nicht möglich war.

§ 7 Fachschaften

- (1) Die laufende Arbeit der Fachschaften sowie ihre Sachausstattung wird durch die Fachschaftssemestergelder gemäß § 17 der Finanzsatzung der Studierendenschaft der CAU zu Kiel finanziert. Für darüber hinausgehende Dienstreisen, Kulturveranstaltungen und Aktivitäten sind auch Fachschaften im Rahmen dieser Richtlinie antragsberechtigt.
- (2) Jede Fachschaft kann pro Haushaltsjahr maximal die Erstattung von zwölf Personenfahrten beim StuPa beantragen.
- (3) Sollte eine Fachschaft Rücklagen haben, die 4.000 € überschreiten, sind zunächst die Rücklagen für die Fahrten zu verwenden. Eine Antragstellung ist erst möglich, wenn die Rücklagen insoweit aufgebraucht sind, als dass sie 4.000 € nicht übersteigen.

§ 8 Vorschüsse

- (1) Auf Antrag kann der AStA Vorschüsse auf bewilligte Anträge auszahlen. Die Vorschüsse dürfen 80 Prozent der voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen. Ein Vorschuss wird nicht ausgezahlt, wenn der*die Antragsteller*in, die entsendende Fachschaft oder Hochschulgruppe die Kosten ersichtlich selbst tragen kann.
- (2) Ein Reisekostenvorschuss darf nur gezahlt werden, wenn eine Einladung vorgelegt worden ist, aus der sich Ort und Zeit der Veranstaltung sowie der*die Veranstalter*in ergeben.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in des AStAs im Einvernehmen mit dem Vorstand des AStAs. Wird der Vorschussantrag von dem*der Finanzreferenten*in oder einem Mitglied des Vorstandes des AStAs gestellt, so ist zudem das Einvernehmen des*der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des StuPas erforderlich.
- (4) Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Fahrt ist eine Abrechnung inklusive aller Belege vorzulegen. Die Auszahlung einer etwaigen Restsumme erfolgt erst nach Prüfung der Abrechnung. Besteht ein Erstattungsanspruch nicht, nicht mehr oder nicht in vollem Umfang des gewährten Vorschusses, ist der Vorschuss insoweit zurückzuzahlen.
- (5) Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das StuPa den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen. Ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.

II. Abschnitt Erstattung von Dienstreisen von Studierenden

§ 9 Erstattungsfähigkeit

Erstattungsfähig für Auslagen und Vorschüsse von Studierenden nach § 1 lit. a) sind

- a) Fahrtkosten für Personen (Fahrtkosten).
- b) Transportkosten für Sachen oder Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen (Transport- und Beförderungskosten),

- c) Tagungsgebühren,
- d) Übernachtungskosten und
- e) sonstige Kosten der Reise

im Rahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 10 Fahrtkosten

- (1) Erstattungsfähig sind Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Maßgabe der Abs. 2 bis 5 und Kraftfahrzeugen unter Maßgabe des Abs. 6 für Strecken, die nicht zumutbar zu Fuß zurückgelegt werden können. Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets
 - a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nur erstattet, wenn der Studierendenschaft hierdurch keine Mehrkosten entstehen und
 - b) mit Kraftfahrzeugen werden nur erstattet, wenn eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich oder unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt regelmäßig dann vor, wenn sich hierdurch die voraussichtliche Fahrtzeit um zumindest 50 Prozent und 32 Minuten reduziert.
- (2) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur Höhe von 75 Prozent des regulären Fahrpreises Super Sparpreises der Deutschen Bahn oder eines äquivalenten Angebotes eines anderen Anbieters der 2. Klasse erstattet. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen zu nutzen. Eine Erstattung von Fahrten mit Fernverkehrszügen erfolgt nur, wenn sich die voraussichtliche Fahrtzeit hierdurch um zumindest eine Stunde reduziert oder der Ticketpreis günstiger ist als der von den Nahverkehrszügen.
- (3) Erfolgt die Buchung unverschuldet derart kurzfristig, dass Vergünstigungen nicht mehr in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann eine Erstattung bis zur Höhe des vollen Preises einer Standardfahrkarte der 2. Klasse erfolgen.
- (4) Eine Erstattung für Zusatzleistungen erfolgt nicht. Hiervon ausgenommen sind Sitzplatzreservierungen für Fahrten, die eine voraussichtliche Fahrtzeit von zwei Stunden überschreiten.
- (5) Reduzieren sich die Fahrtkosten durch die Nutzung einer kostenpflichtigen Rabattkarte der 2. Klasse (BahnCard), so kann eine Erstattung bis zur Höhe des vollen Preises einer Fahrkarte des Super Sparpreises der Deutschen Bahn oder eines äquivalenten Angebotes eines anderen Anbieters der 2. Klasse erfolgen. werden zuzüglich zum erstatteten Fahrpreis die Kosten der BahnCard erstattet. Die Gesamterstattung darf nicht mehr als 75 Prozent des regulären Fahrpreises der 2. Klasse übersteigen. Erfolgen innerhalb des Geltungszeitraums der BahnCard mehrere Fahrten, so ist die Erstattung, soweit sie über den gezahlten Fahrpreis hinaus erfolgt, insgesamt auf den Preis der BahnCard begrenzt.
- (6) Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen werden pro Kilometer der erforderlichen Fahrtstrecke 0,05 Euro für jede antragsberechtigte mitfahrende Person erstattet. Die Erstattung beträgt mindestens 0,20 Euro höchstens 0,40 Euro pro Kilometer. Ausgenommen hiervon sind Fahrten mit kommerziellen Anbietern von Reisebussen. Für Fahrten mit Kraftfahrzeugen außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets gilt Abs. 1 lit. b) entsprechend.
- (7) Eine Erstattung von Schiffsreisen mit mehr als einer Übernachtung oder Flugreisen ist nicht möglich. Kosten für Fahrten mit einer Fähre können nur erstattet werden, wenn keine zumutbare und günstigere Alternative besteht sowie der Grund der Reise in keinem Missverhältnis zur Schiffsreise steht. Für Schiffsreisen mit Übernachtung gilt Satz 1 entsprechend.
- (8) Die Erstattung ist auf 130 Euro pro Antragsteller*in und Fahrt begrenzt. Fahrten mit kommerziellen Anbietern von Reisebussen sind auf 1.560 Euro begrenzt.

§ 11 Beförderungs- und Transportkosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Beförderung bzw. der Transport von
 - a) mobilitätseingeschränkten Personen,
 - b) Sachen mit einem Gesamtgewicht von zumindest fünf Kilogramm und
 - c) sperrigen Gegenständen,

soweit ein anderweitiger Transport unzumutbar ist.

- (2) Für die Erstattung gilt § 10 dieser Ordnung unter den Maßgaben, dass
 - a) auch Fahrtkosten für Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich des Semesterticket erstattet werden.
 - b) die Kilometerpauschale nach Abs. 6 in jedem Fall zumindest 0,40 Euro beträgt und
 - c) für mobilitätseingeschränkte Personen alle notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.
- (3) § 10 Abs. 8 S. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Tagungsgebühren

Tagungsgebühren werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 50 Euro pro Person und Veranstaltungstag erstattet. Höhere Kosten sind nur in begründeten Einzelfällen und nur bei Genehmigung vor Antritt der Reise erstattungsfähig.

§ 13 Übernachtungskosten

In anderen Fällen werden Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von maximal 60 Euro pro Person und Übernachtung übernommen. Alle zumutbaren Vergünstigungen sind zu nutzen. Sind in den Tagungsgebühren bereits Übernachtungskosten enthalten, erhöht sich die zulässige Höhe der Tagungsgebühren um die zulässigen Übernachtungskosten.

§ 14 Sonstige Kosten

- (1) Die Erstattung sonstiger Kosten kann nach billigem Ermessen nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind, um den Zweck der Reise zu erreichen und hierzu nicht außer Verhältnis stehen.
- (2) Die Erstattung sonstiger Kosten ist vor Beginn der Reise zu beantragen. Wird der Antrag verspätet gestellt, kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der*die Antragsteller*in die Verspätung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Vorschüsse

- (1) Auf Antrag kann der AStA Vorschüsse auf bewilligte Anträge auszahlen. Die Vorschüsse dürfen 80 Prozent der voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen. Ein Vorschuss wird nicht ausgezahlt, wenn der*die Antragsteller*in, die entsendende Fachschaft oder Hochschulgruppe die Kosten ersichtlich selbst tragen kann.
- (2) Ein Reisekostenvorschuss darf nur gezahlt werden, wenn eine Einladung vorgelegt worden ist, aus der sieh Ort und Zeit der Veranstaltung sowie der*die Veranstalter*in ergeben.
- (3) Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in des AStAs im Einvernehmen mit dem Vorstand des AStAs. Wird der Vorschussantrag von dem*der Finanzreferenten*in oder einem Mitglied des Vorstandes des AStAs gestellt, so ist zudem das Einvernehmen des*der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des StuPas erforderlich.
- (4) Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Fahrt ist eine Abrechnung inklusive aller Belege vorzulegen. Die Auszahlung einer etwaigen Restsumme erfolgt erst nach Prüfung der Abrechnung. Besteht ein Erstattungsanspruch nicht, nicht mehr oder nicht in vollem

Umfang des gewährten Vorschusses, ist der Vorschuss insoweit zurückzuzahlen.

(5) Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das StuPa den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen. Ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.

III. Abschnitt Erstattung von Dienstreisen anderer Personen

§ 15 Erstattung für Beschäftigte

- (1) Für die Erstattung in den Fällen des § 1 lit. b) findet bei Beschäftigten der zweite Abschnitt dieser Ordnung unter der Maßgabe Anwendung, dass
 - a) Fahrtkosten auch im Geltungsbereich des Semestertickets erstattet werden, wenn der*die Beschäftigte kein Semesterticket besitzt und
 - b) die zulässigen Übernachtungskosten gemäß § 13 bis zu einer Höhe von 120 Euro pro Nacht pro Person übernommen werden können.
- (2) Andernfalls gilt bei Beschäftigten der zweite Abschnitt entsprechend.

§ 16 Erstattung für nicht Beschäftigte

Für die Erstattung in den Fällen des § 1 lit. b) findet bei nicht Beschäftigten der zweite Abschnitt dieser Ordnung unter den Maßgaben Anwendung, dass Fahrtkosten auch im Geltungsbereich des Semestertickets erstattet werden und die zulässige Höhe der Übernachtungskosten höchstens 120 Euro betragen darf.

IV. Abschnitt

Erstattung von sonstigen Reisen, Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten

§ 17 Erstattung dem Grunde nach

Die Erstattungsfähigkeit und das Verfahren richten sich in den Fällen des § 1 lit. c) nach den Bestimmungen dieses Abschnitts. Soweit dieser Abschnitt keine entsprechenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieser Richtlinie entsprechend.

§ 18 Erstattung der Höhe nach

- (1) In den Fällen des § 20 finden der erste bis dritte Abschnitt keine Anwendung.
- (2) Auf Reisen des*der Antragstellers*in findet der zweite Abschnitt entsprechende Anwendung.
- (3) Bei Veranstaltungen in Kiel findet § 11 entsprechende Anwendung.
- (4) Auf externe Referierende findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 19 Förderungsgrundsätze

- (1) Die Studierendenschaft fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind. Förderungswürdig sind insbesondere
 - a) kulturelle sportliche Veranstaltungen,
 - b) Veranstaltungen zur Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie ihrer Bereitschaft zum Einsatz

für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung

- c) Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden,
- d) Veranstaltungen zur Unterstützung der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden.
- e) Pflege von überregionalen und internationalen Beziehungen und
- f) Erstsemesterfahrten bzw. Orientierungseinheiten.

Nicht förderungswürdig ist die laufende bzw. interne Arbeit von Hochschulgruppen.

(2) Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- a) die Teilnahme für alle Studierenden der CAU zu Kiel offen ist,
- b) alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
- c) sie in Kiel stattfinden und
- d) sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.
- (3) Es werden nur Studierende bzw. Aktivitäten von Studierenden der CAU zu Kiel gefördert.
- (4) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom AStA ausgezahlt. Die Abrechnung inklusive der Originalbelege muss spätestens sechs Wochen vor Ende des auf die Antragsbewilligung folgenden Semesters geschehen.
- (4) Aktivitäten, deren Durchführung oder Förderung in den Aufgabenbereich der CAU zu Kiel oder Dritter fallen, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.

§ 20 Orientierungsfahrten oder -einheiten

- (1) Für Orientierungsfahrten und -einheiten mit Erst- und Frühsemester sowie Hochschulwechsler*innen und für Fahrten zur Vorbereitung von Orientierungseinheiten kann ein Zuschuss von 10 Euro pro Nacht und pro Teilnehmer*in gewährt werden. Anträge auf Erstattungen von Reisekosten in Verbindung mit einer Orientierungsfahrt oder -einheit sind nicht möglich. Anträge, die korrekt nach dem Bereehnungsschlüssel von 10 Euro pro Nacht und pro Teilnehme*in gestellt wurden, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden.
- (2) Bei Fahrten mit Erstsemestern werden Erst- und Frühsemester sowie Hochschulwechsler*innen unterstützt. Betreuungspersonen werden nur unterstützt, soweit das Verhältnis von Betreuungspersonen zu Teilnehmenden 1:4 nicht überschreitet. Mindestens werden jedoch pro Fahrt zwei Betreuungspersonen gefördert. Eine Personenfahrt ist definiert als die Hinund Rückfahrt eines*r Teilnehmers*in zum bzw. vom Veranstaltungsort.
- (3) Pro Fachbereich können mehrere **Orientierungsfahrten oder -einheiten** gefördert werden, sofern dieses Angebot für den Fachbereich angemessen ist.
- (4) Für Anträge zur Bezuschussung von <mark>Orientierungsfahrten oder -einheiten</mark> soll das vom Haushaltsausschuss zu erstellende Antragsformular verwendet werden.
- (5) Über Zuschussanträge entscheidet das StuPa. Anträge, welche korrekt nach dem Berechnungsschlüssel von 10 Euro pro Person und Nacht gestellt wurden, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden. Hierüber führt der Haushaltsausschuss Protokoll, aus dem die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung hervorgehen. Die Protokolle werden den Mitgliedern des StuPas zugänglich gemacht.

§ 21 Kulturveranstaltungen

Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- a) die Teilnahme für alle Studierenden der CAU zu Kiel offen ist,
- b) alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
- c) sie in Kiel stattfinden und
- d) sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.

§ 22 Fachschaften

- (1) Die laufende Arbeit der Fachschaften sowie ihre Sachausstattung wird durch die Fachschaftssemestergelder gemäß § 17 der Finanzsatzung der Studierendenschaft der CAU zu Kiel finanziert.
- (2) Für darüber hinausgehende Aktivitäten sind auch Fachschaften im Rahmen dieser Richtlinie antragsberechtigt. Sollte eine Fachschaft Rücklagen haben, die 4.000 € überschreiten, sind zunächst die Rücklagen für die Fahrten zu verwenden. Eine Antragstellung ist erst möglich, wenn die Rücklagen insoweit aufgebraucht sind, als dass sie 4.000 € nicht übersteigen.

§ 23 Antragsverfahren

- (1) Über Zuschussanträge entscheidet das StuPa. Anträge gemäß § 20, welche korrekt nach dem Berechnungsschlüssel von 10 Euro pro Person und Nacht sowie pro Teilnehmer*in gestellt wurden, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden. Hierüber führt der Haushaltsausschuss Protokoll, aus dem die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung hervorgehen. Die Protokolle werden den Mitgliedern des StuPas zugänglich gemacht.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten, welche spätestens seehs Monate nach Beendigung der Fahrt beim Haushaltsausschuss eingegangen sein müssen. Anträge an das StuPa sollen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des StuPas beim Haushaltsausschuss eingegangen sein. Der Haushaltsausschuss tagt in der Zeit zwischen dem 13. und 11. Tag vor den Sitzungen des StuPas.
- (3) Anträge müssen vor Entstehung der jeweiligen Kosten gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten, welche spätestens sechs Monate nach Beendigung der Fahrt beim Haushaltsausschuss eingegangen sein müssen. Eine Ausnahme kann ferner gemacht werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung dem*der Antragsteller*in ohne sein*ihr Verschulden nicht möglich war.
- (4) Im Antrag muss Name, Anschrift, E-Mailadresse oder Telefonnummer und Kontoverbindung des*der Antragstellers*in angegeben sein. Dem Antrag muss eine Finanzkalkulation beigefügt sein. Bei der Bewilligung von Zuschüssen darf das StuPa die laufende Haushaltsplanung der Fachschaft mit in die Entscheidung einbeziehen. Hiervon sind Zuschüsse für Erstsemesterfahrten und Fahrten zu Bundesfachschaftentagungen ausgenommen.
- (5) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt.

§ 24 Auszahlung der Zuschüsse

(1) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom AStA ausgezahlt. Nach Prüfung der Originalbelege durch das Finanzreferat oder den Vorstand des AStAs können diese dem*der Antragsteller*in bei Bedarf

zurückgegeben werden.

(2) Der AStA kann auf die bewilligten Zuschussbeträge einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auszahlen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in im Einvernehmen mit dem Vorstand des AStAs. Unverzüglich nach Verwendung der Gelder muss eine Abrechnung inklusive der Originalbelege vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das StuPa den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen. Ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.

§ 25 Bezuschussung alkoholischer Lebensmittel

Eine Bezuschussung alkoholischer Lebensmittel durch das StuPa ist nicht möglich. Eine Ausnahme davon bilden Gastgeschenke.

V. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Härtefälle

In Härtefällen kann das StuPa von den Regeln dieser Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie abweichen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Auf Erstattungen, Vorschüsse und Auslagen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt wurden, findet die Zuschussrichtlinie oder die Reisekostenordnung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie wurde am 18.12.2023 beschlossen und tritt am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie treten die Reisekostenordnung vom 11.04.2020, beschlossen am 18.11.2019, sowie die Zuschussrichtlinie vom 15.05.2019, beschlossen am 21.01.2019, außer Kraft.

Kiel, den 18.12.2023

Stella Thomsen und Laura Falk Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel